

Allgemeine Einkaufsbedingungen



Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen und Auslegung	3
2	Pflichten des Lieferanten	3
3	Verhaltenskodex für Lieferanten.....	4
4	Liefertermine und Verzug	5
5	Eigentums- und Gefahrübergang.....	6
6	Änderungen	6
7	Vergütung	7
8	Haftung und Gewährleistung	7
9	Freistellung.....	8
10	Kündigung.....	8
11	Geistiges Eigentum	9
12	Vertraulichkeit	10
13	Versicherung	10
14	Mitteilungen.....	10
15	Abtretung.....	10
16	Datenschutz	11
17	Anwendbares Recht und Schiedsverfahren	11
18	Ergänzende Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen.....	11

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Element Logic Germany GmbH ("AEB") gelten für alle Bestellungen bei unseren Geschäftspartnern und Lieferanten ("Lieferanten"). Die AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1 Definitionen und Auslegung

1.1 Die in diesen AEB verwendeten definierten Begriffe haben die ihnen in dieser Ziffer oder an anderer Stelle der AEB zugewiesene Bedeutung:

Besteller ist die Element Logic Germany GmbH.

Lieferant ist der Geschäftspartner oder Lieferanten des Bestellers der in der Bestellung genannt wird.

Vertrag bedeutet die Bestellung des Bestellers, einschließlich aller ihr beigefügten Anhänge, zusammen mit diesen AEB.

Vertragspreis ist der Betrag ohne Mehrwertsteuer, der für die Vertragsleistungen zu zahlen ist.

Vertragsleistungen sind alle Waren und Leistungen (einschließlich Dokumente, Zeichnungen und Computerprogramme), die der Lieferant gemäß dem Vertrag zu liefern oder zu erbringen hat.

Bestellung bezeichnet einen vom Besteller ausgestellten Bestellauftrag für Vertragsleistungen; Bestellungen können schriftlich, per E-Mail oder elektronisch über das Enterprise Resource Planning (ERP)-System des Bestellers ausgestellt werden.

Arbeiten bezeichnet die vom Lieferanten auszuführenden Arbeiten zur Herstellung, Ausführung und Lieferung der Vertragsleistungen.

2 Pflichten des Lieferanten

2.1 Der Lieferant hat die Arbeiten und die Vertragsleistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrages und dieser AEB zu erbringen.

2.2 Der Lieferant hat die für die Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Besteller anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen. Der Lieferant hat dem Besteller etwaige für den Lieferant ersichtliche Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen, trägt der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen einzuholen und aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen

des Bestellers hat der Lieferant den Nachweis zu erbringen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

2.5 Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Besteller nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. Der Besteller ist berechtigt, selbst oder durch vom Besteller beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen. Hält der Besteller diese Systeme für unzureichend, so hat der Lieferant die vom Besteller geforderten Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist und auf seine Kosten vorzunehmen.

2.6 Der Lieferant hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten. Der Besteller ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

2.7 Haben sich die Parteien auf bestimmtes Personal für die Ausführung der Arbeiten geeinigt, so darf dieses Personal nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, ausgetauscht werden.

2.8 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten Personal, das sich nach Ansicht des Bestellers ungebührlich verhält oder für die Ausführung der Arbeiten ungeeignet ist, unverzüglich zu ersetzen.

2.9 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass alle Arbeiten unter Einhaltung der Vorschriften über Sicherheit und Arbeitsbedingungen durchgeführt werden, die dem Lieferanten für den jeweiligen Leistungsort mitgeteilt werden.

2.10 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Vertragsleistungen durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen. Eine solche Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

3 Verhaltenskodex für Lieferanten

3.1 Der Lieferant hat während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen, dass er die im „Verhaltenskodex für Lieferanten“ des Bestellers dargelegten Grundsätze einhält. Darüber hinaus hat der Lieferant die Grundsätze des „Verhaltenskodex für Lieferanten“ des Bestellers bei seinen eigenen Lieferanten/Auftragnehmern und Unterlieferanten/Subunternehmern jeder Stufe, die einen wesentlichen Beitrag zur Erbringung der Vertragsleistungen an den Besteller leisten, aktiv zu fördern (der Lieferant und diese Lieferanten/Auftragnehmer/Sublieferanten/Subunternehmer bilden zusammen die „Lieferkette“).

3.2 Der Besteller ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages jederzeit angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Ziff. 3.1 zu überwachen und zu prüfen, insbesondere (i) indem er den Lieferanten auffordert, Einzelheiten über die Systeme der Lieferkette zur Einhaltung der Vorschriften mitzuteilen, und (ii) indem er mit angemessener Vorankündigung Inspektionen an den Standorten der Lieferkette durchführt. Der Lieferant hat den Besteller dabei in angemessenem Umfang zu unterstützen.

3.3 Stellt der Besteller zu irgendeinem Zeitpunkt einen Verstoß gegen die Grundsätze des Verhaltenskodex für Lieferanten des Bestellers („**Verstoß**“) durch ein Mitglied der Lieferkette fest oder hegt er den begründeten Verdacht eines solchen Verstoßes, informiert der Besteller den

Lieferanten über diesen Verstoß. Der Lieferant hat den Besteller in angemessener Weise bei der Untersuchung des Verstoßes zu unterstützen.

3.4 Wenn ein Verstoß in der Lieferkette wesentlich ist (im Hinblick auf (i) die Natur der betroffenen Verhaltensregel, (ii) mögliche Auswirkungen auf den Ruf des Bestellers und seiner verbundenen Unternehmen oder (iii) die Erfüllung des Vertrages) und/oder nicht korrigiert werden kann, kann der Besteller den Vertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen.

3.5 Ist ein Verstoß in der Lieferkette unwesentlich und kann korrigiert werden, wird dem Lieferanten eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb derer der Verstoß korrigiert werden muss. Der Lieferant hat dem Besteller unverzüglich einen Korrekturplan vorzulegen. Ist der Verstoß nach Ablauf der Korrekturfrist nicht behoben, kann der Besteller den Vertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen. Die in dieser Ziff. 3 genannten Rechte und Rechtsbehelfe schließen Rechte und Rechtsbehelfe, die an anderer Stelle dieser AEB, im Vertrag oder gesetzlich vorgesehen sind, nicht aus und berühren sie nicht.

4 Liefertermine und Verzug

4.1 Der Lieferant hat die für die Vertragsleistungen in der Bestellung vereinbarten Termine einzuhalten („Liefertermin“). Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle der Warenlieferung ist die Lieferung der mangelfreien Ware DDP (gemäß INCOTERMS® 2020) an dem in der Bestellung benannten Ort („Leistungsort“) maßgebend, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ist eine Lieferung mit Montage oder Service vereinbart, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Durchführung der Montage oder des Service für die Einhaltung des Liefertermins maßgeblich. Vorzeitige oder teilweise Erfüllung von Vertragsleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

4.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Stellt der Lieferant fest, dass er einen der vereinbarten Liefertermine nicht einhalten kann, hat er den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Grund für die Verzögerung, Vorschläge zur Minimierung der Verzögerung und die voraussichtlichen neuen Liefertermine anzugeben.

4.3 Wenn der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen für die Verzögerung verantwortlich sind, ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Entschädigung für die mit der Verzögerung verbundenen Kosten oder für die zu ihrer Minimierung erforderlichen Maßnahmen zu verlangen. Sind der Besteller oder seine Erfüllungsgehilfen für die Verzögerung verantwortlich, kann der Lieferant eine Entschädigung für seine angemessenen und nachgewiesenen Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und/oder den erforderlichen Maßnahmen zu deren Minimierung sowie eine angemessene Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Liefertermine verlangen.

4.4 Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Vertragspreises pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 %. Der Besteller ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Besteller verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Vertragsleistung, spätestens jedoch bei Zahlung der

Rechnung ausdrücklich, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

5 Eigentums- und Gefahrübergang

5.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, richtet sich der Eigentumserwerb nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.2 Die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung der jeweiligen Vertragsleistung geht mit der Lieferung der Vertragsleistung an dem vom Besteller benannten Lieferort vom Lieferanten auf den Besteller über. Ist eine Lieferung mit Montage oder Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage oder Service und Übergabe.

6 Änderungen

6.1 Der Besteller kann nachträglich in angemessenem Umfang eine Abweichung hinsichtlich der Qualität und/oder Quantität der Vertragsleistungen, der Liefertermine und jedes anderen Aspekts der Arbeiten verlangen („**Änderungen**“).

6.2 Ist der Lieferant der Ansicht, dass eine Änderung erforderlich ist, so hat er den Besteller unverzüglich schriftlich von diesem Erfordernis und dem Grund dafür zu unterrichten.

6.3 Teilt der Besteller dem Lieferanten mit, dass er eine Änderung wünscht, so hat der Lieferant unverzüglich eine schriftliche Beschreibung der Änderungsarbeiten zusammen mit einer Schätzung der Auswirkungen auf den Vertragspreis und den Zeitplan für die Arbeiten vorzulegen.

6.4 Alle Änderungen müssen vom Besteller genehmigt und in Form eines schriftlichen Änderungsauftrags erteilt werden, bevor der Lieferant mit den Änderungsarbeiten beginnt.

6.5 Die Vergütung für Änderungsarbeiten richtet sich nach den im Vertrag enthaltenen Preisen und Sätzen oder, wenn diese nicht anwendbar sind, nach dem allgemeinen Preisniveau des Vertrages (z.B. unter Berücksichtigung der dem Besteller im Vertrag gewährten Rabatte). Führt eine Änderung zu Kosteneinsparungen für den Lieferanten, so wird dies dem Besteller entsprechend gutgeschrieben.

6.6 Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit darüber, (i) ob eine Änderung erforderlich ist oder (ii) wie sich die Änderung auswirkt, einschließlich der Auswirkungen auf den Vertragspreis und den Liefertermin, so wird diese Uneinigkeit in einer vom Besteller ausgestellten Änderungsanweisung festgehalten, und der Lieferant führt die darin genannten Arbeiten aus, ohne

das endgültige Ergebnis der Uneinigkeit abzuwarten. Die Beilegung von Streitigkeiten erfolgt nach Maßgabe der Ziff. 17.

7 Vergütung

7.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Vertragspreis ist bindend und schließen alle Reisen, Spesen und Nebenleistungen ein. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Vertragspreis die Lieferung DAP an dem Leistungsort ein.

7.2 Der Vertragspreis wird in der Bestellung netto angegeben.

7.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer ordentlichen Rechnung an die von uns benannte Rechnungsadresse. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie nach Erfüllung der Vertragsleistungen.

7.4 Die Rechnungen des Lieferanten müssen die Vertragsnummer (und andere vereinbarte Bezeichnungen) sowie eine Beschreibung der Vertragsleistungen, auf die sich die Rechnungen beziehen, enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Der Besteller ist berechtigt, Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, zurückzuweisen.

7.5 Abschlagszahlungen leistet der Besteller nur, wenn solche vertraglich vereinbart sind und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, es sei denn, dem Lieferanten steht ein Anspruch aus § 632a BGB zu und er stellt dem Besteller entsprechende Sicherheit. Die Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, der in der EU seinen Geschäftssitz hat, nach deutschem Recht zu stellen.

7.6 Falls vereinbart wurde, dass der Lieferant eine Bankgarantie und/oder Garantie der Muttergesellschaft stellt, ist der Besteller nicht verpflichtet, Zahlungen vor Erhalt dieser Garantie(n) zu leisten.

7.7 Der Besteller ist berechtigt, strittige oder unzureichend belegte Rechnungsbeträge, Abschlagszahlungen und Beträge, die der Lieferant dem Besteller schuldet (einschließlich aufgelaufener Vertragsstrafen), von den Rechnungen des Lieferanten abzuziehen und/oder mit diesen zu verrechnen.

8 Haftung und Gewährleistung

8.1 Sofern in diesen AEB oder dem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Der Besteller verpflichtet sich, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, die Vertragsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung zu prüfen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich zu rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird der Besteller unverzüglich nach Entdeckung rügen.

8.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl unentgeltlich für sich Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Ort der Nacherfüllung ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Lieferort. Das Recht auf Rücktritt, vor allem beim Fehlschlagen der

Nacherfüllung sowie das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, behält sich der Besteller ausdrücklich vor.

8.4 Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist. Weitere Rechte des Bestellers aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Lieferanten übernommenen Garantien bleiben unberührt.

8.5 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht eine längere gesetzliche Frist gilt.

9 Freistellung

9.1 Für den Fall, dass der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten erbrachten Vertragsleistungen verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache in der Sphäre des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und angemessen.

9.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels der vom Lieferanten erbrachten Vertragsleistung ist, wird der Besteller den Lieferanten unterrichten, diesem die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit diesem über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels der vom Lieferanten erbrachten Vertragsleistungen ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden des Bestellers ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

10 Kündigung

10.1 Das Recht des Bestellers zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Zusätzlich zu den an anderer Stelle in diesen AEB festgelegten Kündigungsrechten steht jede Partei das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, wenn die

gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Besteller insbesondere vor, wenn:

- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt,
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt,
- beim Lieferanten der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet,
- vom Lieferanten über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird.

der Lieferant eine vertragliche Pflicht in erheblicher Weise verletzt und nicht binnen einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist.

wenn der Besteller gegenüber dem Lieferanten Anspruch auf Zahlung des Höchstbetrags der vertraglich festgelegten Vertragsstrafe hat.

10.3 In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziff. 10.2 werden die vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Vertragsleistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch den Besteller geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

11 Geistiges Eigentum

11.1 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt (nachfolgend „Besteller-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Bestellers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Bestellers wieder an den Besteller zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Besteller-Unterlagen besteht nicht. Der Lieferant hat die Urheberrechte des Bestellers an den Besteller-Unterlagen zu beachten.

11.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsleistungen des Lieferanten und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Lieferant den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Besteller wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Besteller zur

Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Lieferant.

12 Vertraulichkeit

12.1 Alle zwischen den Parteien ausgetauschten geschäftlichen, finanziellen und technischen Informationen („**vertrauliche Informationen**“) sind von den Parteien vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verwendet werden.

12.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch die eine Partei bereits rechtmäßig im Besitz des anderen Partei befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

12.3 Vertrauliche Informationen dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls an Vertraulichkeitsverpflichtungen im Einklang mit dieser Ziff. 12 gebunden sind. Darüber hinaus bedürfen Offenlegungen von vertraulichen Informationen stets der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

12.4 Verlangt der Besteller, dass bestimmte Mitarbeiter des Lieferanten oder Personen, denen der Lieferant vertrauliche Informationen offenlegen möchte, eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Besteller abschließen sollen, so hat der Lieferant dies zu veranlassen.

12.5 Teilt der Besteller dem Lieferanten mit, dass bestimmte vertrauliche Informationen einer besonderen Aufbewahrung und Handhabung bedürfen, so hat der Lieferant diese Anforderungen unverzüglich umzusetzen.

12.6 Ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant keine Pressemitteilungen herausgeben oder auf andere Weise das Bestehen oder den Inhalt dieses Vertrages bekannt geben.

13 Versicherung

13.1 Sofern im Vertrag keine spezielle Versicherung vorgeschrieben ist, muss der Lieferant angemessene Versicherungspolice abschließen, um die Vertragsleistungen und sich selbst gegen potenzielle Risiken und Haftpflichten zu schützen, die sich aus der Ausführung der Arbeiten ergeben können.

13.2 Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant beglaubigte Kopien der Originalversicherungsscheine für die nach dem Vertrag erforderlichen Versicherungen vorzulegen.

14 Mitteilungen

14.1 Alle Mitteilungen, Ansprüche oder Kommunikation, die im Rahmen des Vertrags zu machen sind, müssen schriftlich erfolgen und per Kurier, eingeschriebenem Brief, E-Mail oder über ein anderes von den Parteien vereinbartes elektronisches Kommunikationssystem an den im Vertrag benannten Vertreter der anderen Partei geschickt werden.

15 Abtretung

15.1 Der Besteller ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen abzutreten, vertraglich

zu erneuern oder zu übertragen, ohne dass dies der Zustimmung des Lieferanten bedarf. Alle anderen Abtretungen, Novationen und Übertragungen von Rechten und Pflichten einer Partei aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf.

16 Datenschutz

16.1 Der Lieferant muss die geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Wenn der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers verarbeitet, muss er eine Datenverarbeitungsvereinbarung unterzeichnen, die die Verpflichtungen des Lieferanten zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), regelt. Informationen über die Datenschutzrichtlinien des Bestellers befinden sich auf der Website des Bestellers: elementlogic.com.

17 Anwendbares Recht und Schiedsverfahren

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der AEB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

17.2 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

17.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelrichter. Der Schiedsort ist Bad Friedrichshall, Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18 Ergänzende Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

18.1 Die Bestimmungen dieser Ziff. 18 gelten nur für Vertragsleistungen, welche die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch den Lieferanten beinhalten. Die Bestimmungen dieser Ziff. 18 ergänzen in diesem Fall die sonstigen Bestimmungen dieser AEB. Die Einzelheiten der Leistungserbringung vereinbaren der Lieferant und der Besteller in der Bestellung. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zu den übrigen Regelungen der AEB gehen die Bestimmungen dieser Ziff. 18 für Werk- und Dienstleistungen, vor.

18.2 Abnahme

Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, ist der Zeitpunkt der Abnahme für die Einhaltung des Liefertermins (Ziff. 4.1) maßgeblich.

Die Abnahme von Werkleistungen erfolgt durch eine Abnahmeprüfung des Bestellers, soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Abnahmeprüfung ist vom Besteller innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant wird den Besteller hierbei in

zumutbarem Umfang unterstützen. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Lieferant wird abnahmehindernde Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme stellen. Nicht abnahmehindernde Mängel sind vom Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung zu beseitigen. Der Besteller ist berechtigt, bei Vorliegen mehrerer nicht-abnahmehindernder Mängel die Abnahme insgesamt zu verweigern.

Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang (Ziff. 5) mit Abnahme durch den Besteller. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Besteller in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.

18.3 Vergütung

Falls die Vergütung nach Aufwand erfolgt, gelten zusätzlich zu den Regelungen in Ziff. 7 folgende Regelungen:

Die Vergütung erfolgt nach Aufwand auf der Basis der sich aus der entsprechenden Bestellung ergebenden Vergütungssätze. Reise- und Wartezeiten gelten nicht als Zeiten der Leistungserbringung. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß eines vereinbarten Zahlungsplans unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises über Inhalt und Umfang der jeweils erbrachten Vertragsleistungen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellt der im Vertrag vorgesehene Vertragspreis den Maximalbetrag der vom Besteller zu zahlenden Nettovergütung dar. Der Lieferant muss dem Besteller rechtzeitig darauf hinweisen, wenn die aufwandsbezogene Abrechnung diesen Maximalbetrag voraussichtlich überschreitet. Einen den Maximalbetrag überschreitenden Vergütungsanspruch hat der Lieferant nur, wenn der Besteller hierfür eine zusätzliche schriftliche Beauftragung erteilt. Für diese Beauftragung gilt diese Ziffer entsprechend.

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nur, sofern und soweit dies vereinbart wurde oder der Besteller der Erstattung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Zum Nachweis der entstandenen Auslagen sind Originalbelege vorzulegen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt mit der nächsten Rechnungsstellung. Es gelten die Angaben in der Bestellung. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten.

18.4 Nutzungs- und Eigentumsrechte an Arbeitsergebnissen

Der Lieferant räumt dem Besteller das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie an Dritte frei übertragbare und/oder unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglichen vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Zu den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken gehören insbesondere das Recht zur Be- und Verarbeitung, zur Speicherung in allen Medien und zur Vervielfältigung. Der Lieferant hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Besteller nimmt die Rechteinräumung an.

An Arbeitsergebnissen, die der Lieferant individuell für den Besteller angefertigt hat oder von Dritten für den Besteller individuell hat anfertigen lassen, räumt der Lieferant dem Besteller darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Besteller nimmt die

Rechteeinräumung an. Vorbestehende Rechte des Lieferanten oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Mit Zahlung des Vertragspreises sind alle Ansprüche des Lieferanten für die Einräumung der Rechte gemäß dieser Ziff. 18.4 abgegolten. Dies gilt auch für die Rechteeinräumung an unbekanntem Nutzungsarten, es sei denn, dies ist für den Lieferanten unter Berücksichtigung der Erträge und Vorteile aus der neuen Nutzungsart nicht zumutbar.